

Sankt-Sebastianus-Schützenbruderschaft Ahe

Satzung der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Ahe 1850 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ Sankt-Sebastianus-Schützenbruderschaft Ahe 1850 e.V.“, im folgenden kurz „Schützenbruderschaft“ genannt.
2. Der Sitz der Schützenbruderschaft ist in Bergheim-Ahe.
3. Die Schützenbruderschaft ist in das Vereins-Register-Nr. 421 des Amtsgerichtes Bergheim eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Bekennung zu den Grundsätzen „Glaube, Sitte und Heimat“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Vereinsschießwettbewerben unterschiedlichster Art
- Teilnahme an den Schießwettbewerben der Deutschen Historischen Schützenbruderschaften auf regionaler und überregionaler Ebene
- Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Ausgenommen davon sind die Zuschüsse des Vereins zu den Aufwendungen der Könige während der Zeit der Regentschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft Ahe

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen jeder Konfession werden.
2. Personen, die sich um die Schützenbruderschaft verdient gemacht haben, können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 1 erfolgt durch Beschluß des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang der Aufnahmebestätigung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
2. Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 7 Pflichten und Rechte

1. Jedes Mitglied ist gehalten, dem Zweck der Schützenbruderschaft nach besten Kräften durch Wort und Tat zu dienen und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse durchzuführen.
2. Alle Mitglieder können die Einrichtung der Schützenbruderschaft nach Maßgabe der Geschäftsführung benutzen und seine Veranstaltungen besuchen.
3. Die Mitglieder üben das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Schützenbruderschaft aus. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Mitglieder der Schützenbruderschaft sind zu sämtlichen Ämtern der Schützenbruderschaft wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Der Beitrag an die Schützenbruderschaft wird für die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 jährlich durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist zahlbar bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das er festgesetzt worden ist. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge zurück, so ruhen für es alle Leistungen der Schützenbruderschaft.
5. Alle Mitglieder sind gehalten, sich tatkräftig für die Schützenbruderschaft einzusetzen.

Sankt-Sebastianus-Schützenbruderschaft Ahe

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder durch Tod. Der Austritt gilt mit dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle als vollzogen.
2. In besonders gelagerten Fällen endet die Mitgliedschaft durch Ausschließung. Die Ausschließung kann mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden, sobald ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen zuwider handelt oder länger als 6 Monate den satzungsgemäßen Beitrag an die Schützenbruderschaft nicht bezahlt hat. Nach der Ausschließung ruhen alle satzungsgemäßen Rechte. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird Beschwerderecht eingeräumt. Bei Beschwerden entscheidet die Hauptversammlung über die endgültige Ausschließung.

§ 9

Jungschützen

Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefaßt, deren Rechte und Pflichten sich aus der ihr eigenen Ordnung ergeben.

§ 10

Organe

Organe sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand in folgender Zusammensetzung:
 - 1) 1. Brudermeister
 - 2) stellvertretender Brudermeister
 - 3) Kassenwart
 - 4) Schriftführer
 - 5) Präses (= der jeweilige Pfarrer der kath. Kirchengemeinde St.-Michael Ahe)
 - b) dem Gesamtvorstand mit dem stellvertretenden Kassenwart, dem stellvertretenden Schriftführer, den Kommandanten, dem Schießmeister, dem Jungschützenmeister, dem König des laufenden Jahres und den unter a) genannten Personen.

Sankt-Sebastianus-Schützenbruderschaft Ahe

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist dafür verantwortlich, daß die Schützenbruderschaft im Sinne der Satzung fortgeführt wird.
Zu seinen Pflichten gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes;
 - e) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge;
 - f) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes;
 - g) Wahl der Delegierten für die Organe des Zentralverbandes der Hist. Deutschen Schützen.
 - h) Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB durch die unter § 11.1.a 1-4 genannten Personen.
4. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet die Nachwahl für die Dauer der Wahlperiode auf der nächsten Hauptversammlung statt. In der Zwischenzeit werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch von einem anderen Mitglied aus dem Gesamtvorstand übernommen.
5. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei schwerem Verstoß gegen die Interessen der Schützenbruderschaft mit sofortiger Wirkung durch die Hauptversammlung abberufen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher oder schriftlicher Form zu rechtfertigen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde des Abberufenen innerhalb von 30 Tagen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet erneut und endgültig die Hauptversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand der Schützenbruderschaft tritt mindestens einmal im Jahr, der geschäftsführende Vorstand je nach Arbeitsanfall zusammen.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird zur Unterstützung des 1.Brudermeisters tätig. Er beschließt über die laufenden Geschäfte der Schützenbruderschaft und sorgt für ihre Durchführung. Außerdem hat er die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Hauptversammlung vorzubereiten.
8. Der Vorstand tagt grundsätzlich in geschlossenen Sitzungen. Seine Beratungen sind vertraulich. Sachverständige und Ausschußmitglieder können zu seinen Sitzungen zugezogen werden.
9. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten. Die Niederschriften über die Sitzungen des Gesamtvorstandes haben der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
Ihr obliegt die:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnungen und des Kassenprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Schützenbruderschaft
2. Die Hauptversammlung wird vom 1.Brudermeister unter Mitteilung der Tagesordnung durch ein besonderes Rundschreiben mindestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder einberufen.
3. Anträge auf Änderung und / oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 1 Woche (Datum des Poststempels) vorher schriftlich und unter Angabe von Gründen beim 1.Brudermeister einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder der geschäftsführende Vorstand es für nötig hält.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Schützenbruderschaft zu unterzeichnen.
7. Die Hauptversammlung wählt für die Rechnungsprüfung des laufenden Wirtschaftsjahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluß der Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit erfolgen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind beim 1.Brudermeister schriftlich einzureichen, der sie dann einem zu bildenden Ausschuß zur Beratung übergibt.

Sankt-Sebastianus-Schützenbruderschaft Ahe

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann durch Beschluß der Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
2. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen wird der Stadt Bergheim zugeleitet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.